

Aktuell finden sich verschiedene Angebote für die Verpackungslizenzierung am Markt, die u. a. auch die Zuordnung von Verpackungen gemäß VerpackV zu verschiedenen Verpackungsarten vorsehen, ohne dass dies auf den ersten Blick deutlich wird. Um verordnungskonform zu lizenzieren, sollte die Zuordnung zu den unterschiedlichen Verpackungsarten möglichst vor Einholung von Angeboten für die Lizenzierung durch den Erstinverkehrbringer selbst erfolgen. Damit kann sichergestellt werden, dass Ihre in Verkehr gebrachten Verpackungen gemäß VerpackV und LAGA M37 richtig zugeordnet werden und keine unerlaubten bzw. ungewollten Abzüge oder Umdefinitionen vorgenommen werden (durch Ihr Haus oder Dritte). Wenn Sie dann für Ihr Lizenzierungsangebot nur die Mengen beteiligungspflichtiger Verpackungsarten abfragen, sind auch die Angebote, die Sie erhalten vergleichbar. Im Folgenden finden Sie eine Hilfestellung für die korrekte Zuordnung, für die Ihr Haus immer in der Haftung bleibt.

Definitionen gemäß VerpackV

Verkaufsverpackungen (VV)

„... Verkaufsverpackungen, sind Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen...“

Verkaufsverpackungen sind beteiligungspflichtig an einem dualen System.

(Ausnahme bei eingerichteter Branchenlösung nach § 6.2 an gleichgestellten Anfallstellen)

Umverpackungen (UV)

„... sind Verpackungen, die zusätzlich zu Verkaufsverpackungen verwendet werden und nicht aus Gründen der Hygiene, Haltbarkeit oder Schutz erforderlich sind...“

Soweit diese in der Verkaufsstelle verbleiben und deshalb nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, sind sie nicht beteiligungspflichtig an einem dualen System.

Soweit diese nicht in der Verkaufsstelle verbleiben und deshalb beim privaten Endverbraucher anfallen, sind sie beteiligungspflichtig an einem dualen System.

Gewerbeverpackungen (GV)

„... Verpackungen von Produkten, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen ...“

Gewerbeverpackungen sind nicht beteiligungspflichtig an einem dualen System.


Transportverpackungen (TV)

„... Verpackungen, die Waren beim Transport schützen, den Transport erleichtern, also allgemein behilflich oder zur Sicherheit nötig sind und beim Vertreiber (als Abfall) anfallen (dort verbleiben) ...“



Transportverpackungen sind nicht beteiligungspflichtig an einem dualen System.

Der Ort (Anfallstelle), an welchem die Verpackungen anfallen, ist ausschlaggebend für die Beteiligungspflicht an einem dualen System.

Beteiligungspflichtig an einem dualen System

Verkaufsverpackung/ Umverpackung	Anfallstelle		§6.1 Mengen müssen an einem dualen System beteiligt werden (Ausnahme bei eingerichteter Branchenlösung nach § 6.2 an gleichgestellten Anfallstellen)	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Private Haushalte		
	<input checked="" type="checkbox"/>	Handwerk		
	<input checked="" type="checkbox"/>	Hotels		
	<input checked="" type="checkbox"/>	Gaststätten		
	<input checked="" type="checkbox"/>	Oder Ähnliches		

Nicht beteiligungspflichtig an einem dualen System

Gewerbeverpackung	Anfallstelle		§7 Mengen müssen nicht an einem dualen System beteiligt werden	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Weiterverarbeitende Industrie (Abfallbehälter > 1,1 m ³)		
Transportverpackung/ Umverpackung	Anfallstelle		§4 Mengen müssen nicht an einem dualen System beteiligt werden	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Handel		

Die Einordnung in die vorgenannten Verpackungsarten obliegt gemäß der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 37 ausschließlich dem Erstinverkehrbringer und liegt ausschließlich in dessen Verantwortung.



Verantwortlichkeit des Erstinverkehrbringers gemäß VerpackV und LAGA M37

- Ausschließlich der Erstinverkehrbringer ist verantwortlich für die Zuordnung seiner Verpackungen in Verkaufsverpackungen (VV), Umverpackungen (UV), Gewerbeverpackungen (GV) und Transportverpackungen (TV). Auch wenn ein Dritter (duales Systeme, Makler, Berater, etc.) dies vornimmt, bleibt der Erstinverkehrbringer immer in der Haftung.
- Zudem ist er verantwortlich, dass alle beteiligungspflichtigen Verpackungsmengen bei einem dualen System lizenziert werden.
- Achten Sie darauf, dass Ihre Verträge keine Regelungen zu einer Aufteilung / Analyse der von Ihnen gemeldeten Verpackungsmengen enthalten, die zu einer ungewollten und unabgestimmten Zuordnung führen kann!
- Achten Sie darauf, dass Sie Ihren Vertragspartner nicht unbewusst beauftragen / bevollmächtigen, Ihre gemeldeten Mengen Verpackungsarten zuzuordnen oder Aufteilungen / Analysen vorzunehmen!
- Eine Mengenaufteilung auf Grundlage von Gutachten, die nicht Ihre unternehmensspezifische Produkt- und Verpackungsstruktur und Ihre konkreten Vertriebswege berücksichtigen, ist nicht zulässig.
- Einzig allein der Hersteller/Vertreiber ist in der Lage darzulegen, wo welche Verpackungen anfallen und **haftet** dafür, die Aufteilung korrekt vorzunehmen.

Gemeinsam in die Zukunft - mit BellandVision!

- ✓ 100% ihrer gemeldeten Mengen werden am dualen System beteiligt
- ✓ übereinstimmende Meldung Ihrer dualen Mengen an die DIHK und an die Clearingstelle der dualen Systeme
- ✓ Keine Abzüge oder Umdefinitionen von gemeldeten Verpackungsmengen
- ➔ Jährlicher Nachweis über die Einhaltung durch Bescheinigung des unabhängigen System-Wirtschaftsprüfers
- ✓ Keine Unterlizenzierung bei Dritten
- ✓ Pünktliche Lizenzmengenbestätigung direkt von BellandVision als dualem System
- ✓ Keine Anwendung von Studien oder Gutachten zum Mengenabzug
- ➔ Konformitätsgarantie bereits bei Angebotsabgabe

Noch Fragen? Wir sind für Sie da: BellandVision GmbH
Telefon +49(0)9241-4832-200
Telefax +49(0)9241-4832-444
E-Mail vertrieb@bellandvision.de